GEMEINDE ZEUTHEN

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	**BV-057/2026**	öffentlich	Datum 03.08.2026
Bearbeiter	Frau Bluhm		
Einreicher	SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen		

Betreff:
Tempo 30 auf kommunalen Straßen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	29.09.2026	Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur	Beratung
Ö	24.11.2026	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

1. Fokussierung des Durchgangsverkehrs auf die Landes- und Kreisstraßen

Durch die einheitliche Einführung von Tempo 30 auf kommunalen Straßen wird der Durchgangsverkehr gezielt auf die dafür vorgesehenen Landes- und Kreisstraßen gelenkt. Kommunale Straßen werden dadurch stärker ihrer Funktion als Erschließungs- und Aufenthaltsräume gerecht.

2. Entlastung kommunaler Straßen und Reduzierung des Instandhaltungsaufwandes

Geringere Fahrgeschwindigkeiten und verringerte Nutzung für den Durchgangsverkehr führen zu einer reduzierten Belastung der Fahrbahnen. Dies trägt langfristig zur Verringerung von Verschleiß und damit zu einem geringeren Instandhaltungsaufwand sowie niedrigeren Folgekosten für die Gemeinde bei.

3. Erhöhung der Verkehrssicherheit

Tempo 30 senkt nachweislich das Unfallrisiko und insbesondere die Schwere von Verkehrsunfällen. Dies gilt vor allem für vulnerable Verkehrsteilnehmende wie Kinder, ältere Menschen sowie Radfahrerinnen und Radfahrer.

4. Verbesserung der Vereinbarkeit der verschiedenen Verkehrsarten

Eine einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung erleichtert das sichere und gleichberechtigte Miteinander von Auto-, Fahrrad- und Fußverkehr. Kommunale Straßen werden dadurch übersichtlicher, leiser und lebenswerter.

5. Reduzierung der Verkehrsbeschilderung

Durch die flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf kommunalen Straßen kann die Anzahl der erforderlichen Verkehrsschilder deutlich reduziert werden. Beschilderungen für Tempo-30-Zonen sind lediglich an den Einfahrten von den Landes- und Kreisstraßen in das kommunale Straßennetz erforderlich. Dies führt zu einem aufgeräumten Straßenbild und geringeren Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Beschilderung.

6. Betroffene Straßen

Von der Regelung betroffen sind folgende Straßen: Heinrich-Heine-Straße zwischen Friesenstraße und Schillerstraße, Otto–Nagel–Allee, Delmenhorster Straße, Parkstraße, Forstallee und je nach Variante auch die Straße der Freiheit.

Bzgl. der Straße der Freiheit ist durch die Gemeindevertretung eine Entscheidung zu treffen, da die Straße zwar eine verkehrliche Durchgangsfunktion besitzt und hierfür gut ausgebaut ist, aber auch Gründe der Verkehrssicherheit dafürsprechen, sie dennoch in der Geschwindigkeit zu drosseln. In Reaktion auf die bisherige Diskussion zu dieser Straße möchten wir das für und wider nicht abschließend bewerten und stellen daher zwei Varianten zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass grundsätzlich alle kommunalen Straßen im Gemeindegebiet in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden sollen. Bestehende abweichende Regelungen auf der Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen behalten ihre Gültigkeit.

(Variante A) 2. Ausgenommen von der Tempo-30-Regelung sind grundsätzlich die klassifizierten Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet sowie die Straße der Freiheit. Auf diesen Straßen soll veranlasst werden, das Parken im erforderlichen Umfang einzuschränken, um einen flüssigen und sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten.

(Variante B) 2. Ausgenommen von der Tempo-30-Regelung sind grundsätzlich die klassifizierten Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet. Auf diesen Straßen soll veranlasst werden, das Parken im erforderlichen Umfang einzuschränken, um einen flüssigen und sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Der Begriff "grundsätzlich" lässt begründete Ausnahmen von den vorgenannten Regeln ausdrücklich zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n
- Änderungsantrag vom 05.10.2026
- SPD-Antrag vom 24.07.2026